

Baumschutzverordnung der Stadt Kulmbach

Vom 10. August 1994

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1993 (GVBl. S. 833), erlässt die Stadt Kulmbach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 01. August 1994 Nr. S 430-Ka/Hal genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 5 umschriebenen Gebiete sind alle Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 130 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge von 130 cm Höhe über dem Erdboden 100 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
- (3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.
- (4) Nicht geschützt gem. Abs. 1 und 2 sind:
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) Nadelbäume,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der als Anlage beigefügten Karte Maßstab 1:25.000 grob umschrieben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf, der durch den Innenrand der Begrenzungslinie bestimmt wird, sind die 4 Karten Maßstab 1:5.000, die bei der Stadt Kulmbach, Garten- und Friedhofsabteilung, archivmäßig verwahrt sind. Sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. *)

*) vom Abdruck wird abgesehen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, Bäume, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Stadt Kulmbach zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Bäumen:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,

- Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- Anwendung von Streusalzen,
- Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
3. die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und bestehender Straßen.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag genehmigt werden, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Kulmbach unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Kulmbach kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Bäumen geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünfläche erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.
- (5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 - 5 verboten sind, so kann die Stadt Kulmbach anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes getroffen werden.

§ 8

Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Kulmbach zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Stadt Kulmbach unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf ihrem Grundstück zu bezeichnen. Die

Stadt Kulmbach kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

- (2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Stadt Kulmbach.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (**fünzigtausend Euro**) belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1 - 3 erlassen wurden, kann gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (**fünzigtausend Euro**) belegt werden.

§ 10

Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayer. Naturschutzgesetz unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, den 10. August 1994

STADT KULMBACH

Dr. Stammberger
Oberbürgermeister